



Ist zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für Zahnärztinnen gefährlicher als für Zahnärzte? Kann die Notdienstordnung geändert werden?

Dies sind Fragen, die sich bestimmt viele junge Kolleginnen und Kollegen stellen und deren ungewisse Antworten auch ein wenig die Vorfreude auf die Selbstständigkeit trüben. Meines Erachtens ist zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für Zahnärztinnen nicht gefährlicher als er es für Zahnärzte ist. Aber es gibt vielfältige Probleme bei der Organisation einer solchen, je nach Region unterschiedlich langen, aber bis zu einer Woche andauernden Bereitschaft zu bedenken.

Kindererziehung als Alleinerziehende und Betreuung von Angehörigen

Gerade mit kleinen Kindern ist die nächtliche Notfallbereitschaft nicht ganz so leicht zu stemmen, allein schon deswegen, weil Kinder, natürlich altersabhängig, nicht unbeaufsichtigt alleine zu Hause gelassen werden können. Im Zeitalter alleinerziehender Mütter und Väter ist es keine Selbstverständlichkeit mehr, dass es einen Partner oder eine Partnerin gibt, die im Fall eines nächtlichen Bereitschaftseinsatzes bei den Kindern bleiben. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht selten noch pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt die Betreuungsaufgaben erhöhen. Und dies oftmals über die schwierige Phase der Kindererziehung hinaus.

Wohnung und Praxis oft weit entfernt voneinander gelegen

Es ist nur noch selten so wie bei unserer Elterngeneration, wo die Praxis ein Teil der selbstbewohnten Immobilie war. Der Weg in die Praxis ist gerade bei vielen Zahnärztinnen durchaus weit, es wird oft über weitere Strecken gependelt. Klar, kann man sagen, dies wäre selbstgewähltes Schicksal, doch für eine Akademikerin ist es nicht gar so einfach, mit der gesamten Familie in eine ländliche Region zu ziehen. Es bedarf eben auch eines attraktiven Arbeitsplatzes für die jeweiligen Partner und diese Arbeitsplätze finden sich leider doch häufig nur in den Städten.

Im Idealfall nicht ohne Begleitung in die Praxis

Es ist für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte ratsam, den Notdienst in der Praxis nicht ohne Begleitung durchzuführen. Oftmals kommen Patienten nicht allein, und es kommt nicht selten vor, dass während der Behandlung dann die Begleitpersonen – unbeaufsichtigt – in der Praxis herumlaufen. Auf diese Art und Weise ist es schon häufiger zu Diebstählen in Praxen gekommen. In solchen Fällen ist die beste Vorbeugung, mitgebrachte Angehörige nicht mit in die Praxis hereinzulassen.

Es gibt auch die Situation mit aggressiv reagierenden Patienten, weil sich

diese beispielsweise aus irgendeinem Grund nicht richtig behandelt fühlen. Teilweise fordern die Patienten vehement Rezepte für Schmerzmittel. Auch die männlichen Kollegen fühlen sich in solchen Situationen sehr unwohl. Berichtet wurde in der Vergangenheit schon davon, dass neben verbalen Bedrohungen, auch gegenüber dem Fachpersonal, Reifen von Fahrzeugen, die zur Praxis gehören, zerstochen wurden.

Neben Tätlichkeiten ist auch anderes möglich

Zusätzlich möglich sind auch sexuelle Übergriffes oder allein die Unterstellung solcher Vorfälle, was dann auch für Zahnärzte und Zahnärztinnen zu juristisch nicht klar darstellbaren Situationen führen kann. Berichte davon gibt es bisher meines Wissens aus der allgemeinen Sprechstunde. Eine Häufung solcher Vorkommnisse im Bereitschaftsdienst ist noch nicht dokumentiert worden.

Beste Vorsorge ist und bleibt: Im Bereitschaftsdienst sollte man nicht alleine in der Praxis sein. Theoretisch ist es auch möglich, sich Polizeischutz für diese Sprechstundensituation zu bestellen. Praktisch ist das – zumindest im ländlichen Raum – nachts nicht immer verlässlich realisierbar und auch sehr abhängig von der personellen Ausstattung der regionalen Polizeistation, der Auslastung dieser zu diesem Zeitpunkt und nicht zuletzt auch vom Verständnis für die geschilderte Situation.

Ist nächtlicher zahnärztlicher Notdienst überhaupt erforderlich?

Die Frage, die sich mir persönlich immer wieder stellt: Gibt es überhaupt „den“ zahnärztlichen Notfall, der unaufschiebbar mitten in der Nacht versorgt werden muss?

Eine akute Pulpitis steigert sich naturgemäß über Stunden zu einem unerträglichen Schmerz, eine Trepanation würde eine große Erleichterung schaffen. Aber nur wenige Kolleginnen und Kollegen trepanieren, oft ohne Assistenz, mitten in der Nacht einen oftmals dann auch nur schwierig zugänglichen Molaren. In vielen Fällen wird mit einer Anästhesie erst einmal Zeit gewonnen, damit man dann tagsüber mit einer kompetenten Assistenz eine fachgerechte Wurzelbehandlung durchführen kann. Von meinen befreundeten ausländischen Kolleginnen und Kollegen weiß ich, dass in ihren Ländern vielfach ähnlich gelagerte Pulpitisfälle erst einmal medikamentös behandelt und damit zeitlich vertagt werden.

Wie sieht es mit Nachblutungen und anderen Komplikationen aus?

Eine starke Nachblutung aus einer größeren Wunde benötigt unbestritten das Eingreifen eines Arztes bzw. einer Ärztin. Die Frage ist nur, ob ein nicht chirurgisch versierter Zahnarzt oder eine Zahnärztin mit einer starken Nachblutung aus einer großen chirurgisch verursachten Wunde nicht überfordert ist und der Patient in der Notaufnahme eines Krankenhauses nicht besser aufgehoben wäre. Unverständlich für mich ist es allerdings, wie oftmals ungern Allgemeinmediziner in der Mundhöhle tätig werden, als wenn diese nicht zum Körper gehören würde. Ein Unfallopfer muss ja bei starken

Gesichts- und Kieferverletzungen auch nicht erst zum Zahnarzt oder der Zahnärztin.

Die Fachärzte/-innen für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie die Fachzahnärzte/-innen für Oralchirurgie sind in den allermeisten Fällen nach umfangreichen chirurgischen Maßnahmen für ihre Patienten telefonisch zu erreichen und versorgen die auftretenden Notfälle selbst.

Herausgebrochene Füllungen, gelöste Kronen/Brücken, zerbrochene Prothesen und Ähnliches können meines Erachtens durchaus ein paar Stunden warten, dafür wird ein nächtlicher Bereitschaftsdienst nicht benötigt.

Allgemeinmedizinische Notfälle in Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung, z. B. eine allergische Reaktion, benötigen im Zweifelsfall auch eher die Therapie durch einen Allgemeinmediziner.

Notdienst tagsüber ist unbestritten

Außer Frage steht für mich die Notwendigkeit einer Notdienstbereitschaft tagsüber und an Feiertagen. Dies lässt sich auch mit dem eigenen Personal und zu den gewohnten Rahmenbedingungen selbst für Pflegebedürftige gut realisieren.

Rechtliche Grundlage ändern, aber wie?

Das Hauptproblem bei dem von der Kollegenschaft häufig geäußerten Wunsch nach Veränderung der Notdienst-/Notfallbereitschaftsordnung sind die rechtlichen Vorgaben aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), und hier speziell aus dem SGB V, die regeln, dass die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) die vertragszahnärztliche Versorgung sicherstellen müssen (§ 75 Abs. 1 und Abs. 1b

SGB V). Dies betrifft nicht nur die klassischen Notdienstzeiten, sondern alle sprechstundenfreien Zeiten. Daraus folgt auch, dass jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt für die eigenen Patienten auch außerhalb der regulären Sprechstunden erreichbar sein muss (§ 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Jede KZV erlässt aus diesem Grund eine Notdienst-/Notfallbereitschaftsordnung, die diese rechtlichen Verpflichtungen abdeckt und regelt. Trotzdem gibt es in der Ausführung in den verschiedenen Regionen große Unterschiede, wie diese Vorgaben gelebt werden.

Um eine Veränderung dieser Vorgaben zu erreichen, muss auf bundespolitischer Ebene agiert und der Politik unter anderem klar gemacht werden, dass die Sicherstellung der Versorgung durch Knebelverträge, wie sich für viele Kolleginnen und Kollegen diese Notdienstregelungen darstellen, eher gefährdet denn verbessert wird. Um etwas bewirken zu können, müssen dafür aber auch die Allgemeinmediziner mit in unser Boot geholt werden. Denn solange sich die Krankenhausärzte beschweren können, wenn sie z. B. Samstagabend keinen notdiensthabenden Zahnarzt erreichen, wird die Politik unsere Änderungswünsche leider nicht erhören.



Dr. Tilli Hanßen, Jesteburg

Mitglied im Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)
Vorsitzende der Bezirksstelle Lüneburg der ZKN
E-Mail: hansmatz@aol.com